

Freiberger Anzeiger und Tageblatt.

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden zu Freiberg und Brand.

Verantwortlicher Redakteur Julius Braun in Freiberg.

N^o 56.

Erscheint jeden Sonntag Abends 6 Uhr für den andern Tag. Preis vierteljährlich 2 Mark 25 Pf., zweimonatlich 1 R. 50 Pf. u. einmonatlich 75 Pf.

Mittwoch, den 8. März.

Inserate werden bis Vormittags 11 Uhr angenommen und beträgt der Preis für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pfennige.

1882.

Die staatsrechtliche Stellung des Reichskanzlers.^{*)}

Von diesen Voraussetzungen ausgehend, unterzieht Dr. Hensel die rechtliche Gültigkeit einiger vom Reichskanzler erlassenen Rechtsverordnungen einer Kritik, welche uns der eingehendsten Beachtung werth erscheint. Er weist auf den Widerspruch hin, der zwischen Artikel 50 der Reichsverfassung (wonach der Kaiser die reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens zu erlassen hat) und dem § 50 des Postgesetzes (wonach der Reichskanzler ein als Bestandtheil des Vertrags zwischen Postverwaltung und Absender bez. Reisenden geltendes Reglement zu erlassen hat) besteht und macht auf die bedenklichen Konsequenzen aufmerksam, welche sich für die Rechtsgültigkeit solcher Rechtsverordnungen ergeben müssen, wenn sie derart der Verfassung widersprechen. Der dem Artikel 50 der Reichsverfassung widersprechende § 50 des Postgesetzes hat dann weiter zu Konsequenzen geführt, denn auf Grund dieses § 50 des Postgesetzes sind verschiedene Postordnungen, auch die jetzt noch geltende vom 8. März 1879, sowie mehrere Abänderungen dieser Postordnungen erlassen worden. Ferner ist die Telegraphenordnung vom 13. August 1880, ebenso wie ihre Vorgängerin, vom Reichskanzler anstatt vom Kaiser, wie die Reichsverfassung vorschreibt, erlassen. Die Postordnung sowohl wie die Telegraphenordnung regeln wichtige Rechtsverhältnisse, bedürfen also als Rechtsverordnungen zu ihrer Gültigkeit nach Artikel 2 der Reichsverfassung der Verkündung durch das Reichsgesetzblatt. Diese Verkündung ist aber in Bezug auf beide Rechtsverordnungen nicht erfolgt; der § 50 des Postgesetzes, welcher die Veröffentlichung der Postordnung „mittels der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter“ vorschreibt, widerspricht auch in dieser Hinsicht der Verfassung, und sowohl Post- wie Telegraphenordnung enthalten sonach einen doppelten Widerspruch gegen die Reichsverfassung.

Aus diesen von Dr. Hensel mit scharfer Dialektik durchgeführten Beweisen ist recht deutlich zu ersehen, wie nothwendig die Praxis ihre Schwester Theorie braucht und in welche bedenkliche Widersprüche erstere gerathen kann, wenn sie ohne Fundament klarer wissenschaftlicher Feststellung operiren will.

Im fünften Kapitel beleuchtet der Verfasser die Thätigkeit des Reichskanzlers bei Staatsverträgen des Reiches, wobei auf die fehlerhafte Praxis aufmerksam gemacht wird, daß es an dem Gesetz mangelt, welches die Staatsbürger zur Befolgung der Staatsverträge anhält, so daß Staatsverträge sogar ohne Unterschrift des Kaisers und ohne Gegenzeichnung des Reichskanzlers im Reichsgesetzblatt veröffentlicht werden. Dr. Hensel zieht auch hier die wichtigen Konsequenzen bezüglich der rechtlichen Gültigkeit von Staatsverträgen wie bei der Post- und Telegraphenordnung.

Das wichtigste Kapitel ist das sechste. Hier wird an der Hand der gesammten Reichsgesetzgebung — alle Gesetze und Verordnungen des Reiches sind dabei berücksichtigt — der Nachweis geführt, welche Befugnisse und Verpflichtungen dem Reichskanzler, der die Funktionen von fünf Ministerien vereinigt, beigelegt sind. Nur ungern verzichten wir in Rücksicht auf unseren Raum darauf, dem Verfasser gerade auf dieses Gebiet etwas weiter zu folgen; indeß könnte selbst ein umfassender Auszug aus dem treff-

lichen Werke gerade an dieser Stelle demselben nicht gerecht werden. In dem Buche selbst muß man studiren, was der Verfasser mit großer Umsicht und vielem Fleiß aus dem gesammten Gesetzgebungs-Material des Reiches zusammengetragen hat, um die ausgedehnte Wirksamkeit ganz ermessen zu können, welche dem Reichskanzler eingeräumt ist. Aber gerade diese Zusammenstellung aller der Funktionen, welche der Reichskanzler in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten, in Bezug auf Verwaltung des Post- und Gewerbeswesens und der Fremdenpolizei, des Maß-, Münz- und Gewichtswesens, die Emission von Fundirtem und unfundirtem Papiergelde, Verwaltung des Patentwesens, des Eisenbahnwesens, des Post- und Telegraphenwesens, des Medizinal- und Veterinärwesens, der Maßregeln gegen die Reblauskrankheit, die Verwaltung der Prekpolizei und des Vereinswesens, des Beamtenwesens, in Bezug auf die Befestigung und Thätigkeit der Gerichte, die Verwaltung des Finanzwesens, des Militär- und Marinewesens u. s. w. — gerade diese Zusammenstellung lehrt uns deutlicher wie jedes allgemeine Raisonnement, daß die dem Reichskanzler obliegenden Pflichten unmöglich von einem Beamten erfüllt werden können; daß die Kräfte eines Mannes, und wäre er der kräftigste und geistig bedeutendste, nicht ausreichen, um die Fülle der Geschäfte zu erledigen, daß er für sie die Verantwortung übernehmen kann. Die Forderung der Errichtung verantwortlicher Reichsministerien, wie sie von den Politikern schon längst erhoben worden, erhält hier durch die objektive Untersuchung des Gelehrten eine Unterstützung, wie sie wirksamer kaum gedacht werden kann. Die Zentralisation, wie sie in der Verwaltung der Reichsgeschäfte durchgeführt ist, läßt sich auf die Dauer nicht aufrecht erhalten. Das lehrt uns diese von dem Treiben der politischen Parteien unberührte Schrift recht deutlich und wir wünschten, daß diese Lehre allseitig beherzigt wurde.

Nicht minder ist das siebente Kapitel politisch von Interesse. Der Verfasser räumt hier mit der von vielen Staatsrechtslehrern vertretenen Ansicht, aus Artikel 17 der Reichsverfassung eine Ministerverantwortlichkeit des Reichskanzlers herleiten zu können, gründlich auf, und weist überaus zutreffend nach, daß der Reichskanzler nur in dem Maße wie jeder andere Reichsbeamte für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich ist und daß er, falls er verfassungs- oder gesetzwidrig handelt, nach dem Reichsbeamtengesetz wegen Dienstvergehens von einer Disziplinarcommission — nicht von dem Disziplinarkollegium — zur Rechenschaft gezogen werden kann, nicht aber dem Reichstage oder dem Bundesrathe gegenüber verantwortlich ist, zumal er überhaupt nicht im Reichstage zu erscheinen braucht. Indessen bemerkt Dr. Hensel auf Seite 54 seiner Schrift:

Erzeugt auch Artikel 17 der Reichsverfassung für den Reichskanzler keine Ministerverantwortlichkeit, so legt er ihm doch die Pflicht auf, die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers gegenzuzeichnen. Ein Gesetz oder eine Verordnung des Reiches mit der bloßen Unterschrift des Kaisers ist ohne verbindliche Kraft. Durch die Gegenzeichnung bekundet der Reichskanzler, daß er bei Prüfung der Frage, ob der vom Kaiser unterschriebene Text eines Gesetzes auch dem vom Reichstage und Bundesrathe beschlossenen Wortlaut entspreche, die Ueberzeugung gewonnen habe, daß das Gesetz gemäß den Bestimmungen der Reichsverfassung errichtet worden sei. Bei Reichsgesetzen und Verordnungen des Kaisers ist der Reichskanzler ferner dafür verantwortlich, daß der Abdruck derselben im Reichsgesetzblatt fehlerfrei ohne Zusatz und Auslassungen erfolgt. Sollten aber dennoch Druckfehler in den im Reichsgesetzblatt verkündigten Gesetzen und kaiserlichen Verordnungen vorkommen, so hat dieser Reichskanzler im Reichsgesetzblatt zu berichtigen. Ergo finden sich im Reichsgesetzblatt mehrere Druckfehlerberichtigungen, welche vom Reichskanzler nicht veröffentlicht sind, überhaupt keine Unterschrift tragen. Man kann also nicht wissen, ob

diese Berichtigungen vom Reichskanzler oder von einem Sezer der Reichsdruckerei herrühren. Daß diese Druckfehler-Berichtigungen nicht durch den Reichskanzler selbst veröffentlicht werden, ist als inkorrekt zu bezeichnen, da er nach Artikel 17 der Reichsverfassung für den korrekten Text des Reichsgesetzblattes verantwortlich ist.

Wir brauchen wohl kaum darauf aufmerksam zu machen, wie wichtig diese schlagende Beweisführung auch für den Politiker ist. Die Stellung des Reichskanzlers im deutschen Reiche wird hier mit einem Male geklärt. Welche Konsequenzen sich daraus ergeben, bedarf keiner Auseinandersetzung.

Die vorstehenden Andeutungen werden genügen, die Bedeutung der Dr. Hensel'schen Schrift für den Juristen wie für den Politiker klar zu legen. Der Verfasser hat sich durch sie ein nicht zu unterschätzendes Verdienst erworben. Wir schließen mit dem Urtheile, welches Professor Dr. Laband in Straßburg über die vorliegende Abhandlung fällt, denn gerade auf dieses Urtheil ist das größte Gewicht zu legen, weil Laband unstreitig nicht nur die erste Autorität auf dem Gebiete des Reichsstaatsrechtes ist, sondern als der eigentliche Begründer dieser Wissenschaft angesehen werden muß. Er faßt sein Urtheil in folgende Worte zusammen: „Die vollständige und abschließende Behandlung des Thema's, die klare und übersichtliche Vertheilung des Stoffes, die sichere Beherrschung der Quellen, die logische Folgerichtigkeit der Deduktionen und die präzise Form der Darstellung sind Vorzüge der Hensel'schen Arbeit, durch welche dieselbe in die Reihe der besten Monographien über Gegenstände des Reichsstaatsrechtes gestellt wird.“

Tageschau.

Freiberg, 7. März.
Bei der gestrigen Berathung des Justizetats im preussischen Abgeordnetenhause kamen verschiedene Mängel in der Einziehung von Gebühren, in der Zustellung von gerichtlichen Verfügungen und in der Kostenberechnung zur Sprache, wobei besonders der Abg. v. Ludwig es beklagt, daß die Höhe der Gebühren es den armer Leuten fast unmöglich macht, einen Prozeß zu führen. Ein Spezialfall, den er zum Belege seiner Behauptung anführt, erfährt indessen durch den Unterstaatssekretär im Justizministerium Rindfleisch seine Richtigstellung dahin, daß jene angeblich geschädigte Person es nur sich selbst und ihrer mangelhaften Vertretung zuschreiben habe, wenn der Kostenbetrag zu hoch angelauten sei. Die zur Zeit schwebende kommissarische Untersuchung werde übrigens ergeben, ob die Gerichtskosten wirklich zu hoch seien oder ob die häufigen, in dieser Richtung laut werdenden Klagen nicht vielmehr übertrieben wären. — In längerer Ausföhrung ergeht sich sodann der Justizminister Dr. Friebberg über die Thätigkeit und die Organisation der Amtsgerichte, die keineswegs an dem Mangel an Beschäftigung laboriren und die auch nicht in ihrer Zahl reduziert werden dürften. Er persönlich wenigstens werde in die angeregte Aufhebung einzelner Amtsgerichte niemals willigen, da man etwaige Unzuträglichkeiten des Uebergangsstadiums mit Geduld ertragen müsse. — Abg. Virchow bezeichnete es als geradezu erschreckend, daß jetzt fast allwöchentlich Nachrichten von Unschuldigen, die zu mehrjährigen Zuchthausstrafen verurtheilt worden, durch die Presse gehen und daß auch überdies die Privatwohlthätigkeit helfend eintreten müsse, um den schwer geschädigten Ersatz zu bieten. Eine Entschädigung auf Staatskosten, die der Redner für solche Fälle anregt, hält indessen der Justizminister in seiner Erwiderung nicht für angemessen, indem er es als möglich bezeichnet, daß schlechte Subjekte sich geflissentlich eine Verurtheilung zu Unrecht zuziehen, um hernach vom Staat gleichsam eine Prämie für ihr Märtyrertum in Empfang zu nehmen. So sei der einzige Fall unschuldiger Verurtheilung, der außer dem Fall Haarbaum ihm amtlich bekannt geworden, auf Grund des eigenen Geständnisses des Angeklagten erfolgt, der späterhin erklart habe, er sei zu jener Zeit physisch und moralisch gebrochen gewesen und habe nur die Wahl gehabt zwischen dem Selbstmord und der gerichtlichen Verurtheilung.

^{*)} In dem gestrigen Artikel muß es Spalte 3 Zeile 9 von oben heißen: sogenannte Rechtsverordnungen, anstatt, wie irrtümlich gesetzt, „sogar“ Rechtsverordnungen. Die Red.